

Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung

XII. Jahrgang.

Daressalam, 9. Juli 1911

No 29.

Inhalt: Apothekenverordnung. — Ausführungsbestimmungen dazu. — Düngungsversuche. — Paketporto im Schutzgebiet. — Eisenbahnpolizeibeamte. —

Verordnung

des Reichskanzlers, betreffend die Errichtung und den Betrieb von Apotheken in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika.

Vom 12. Januar 1911.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes R. G. Bl. 1906 S. 183 wird hiermit für die Schutzgebiete Afrikas und der Südsee, mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika, verordnet, was folgt:

§ 1.

Wer in einem Schutzgebiete eine Apotheke betreiben will, bedarf dazu, ausser der Approbation zum selbständigen Betriebe einer Apotheke im Gebiete des Deutschen Reiches, der schriftlichen Erlaubnis des Gouverneurs, die unter Angabe der Gründe versagt werden kann.

Der Bewerber sind die nachstehend aufgeführten persönlichen Ausweise beizufügen:

- 1) der Lebenslauf,
- 2) die Approbation, in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift,
- 3) die amtlich beglaubigten nach der Zeitfolge geordneten und gehefteten Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung seit Ablegung der Staatsprüfung in Urschrift oder beglaubigter Abschrift,
- 4) polizeiliche, der Zeitfolge nach geordnete und geheftete Führungszeugnisse in Urschrift oder in amtlich beglaubigter Abschrift aus allen Orten, an denen der Bewerber seit Ablegung der Staatsprüfung als Apotheker oder in sonstiger Beschäftigung tätig gewesen ist,
- 5) ein amtlich beglaubigter, aus neuester Zeit herrührender Nachweis über die zur Errichtung und zum Betriebe einer Apotheke erforderlichen Geldmittel.

Der Gouverneur ist ermächtigt, von der Beibringung einzelner der unter 3—5 benannten Nachweise aus besonderen Gründen abzusehen.

§ 2

Die Erlaubnis darf nur natürlichen Personen erteilt werden.

Beim Erwerb einer bestehenden Apotheke darf die Erlaubnis, abgesehen von den Fällen des § 3 und, sofern den Erfordernissen des § genügt ist, nur aus wichtigen Gründen versagt werden.

§ 3.

Die Erlaubnis muss versagt werden, wenn der Bewerber:

- 1) sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet,
- 2) infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 4.

Die Erlaubnis zum Betriebe der Apotheke kann durch den Gouverneur zurückgenommen werden:

- 1) wenn der Berechtigte wegen eines Verbrechens oder Vergehens, bei welchem auf Verlust der bür-

gerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann oder bei welchen ein Verstoß gegen die Berufspflichten eines Apothekers vorliegt, rechtskräftig verurteilt worden ist,

- 2) wenn der Berechtigte sich durch wiederholte Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über den Betrieb von Apotheken als unzuverlässig in bezug auf die Ausübung des Apothekerberufs erwiesen hat,
- 3) wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren die Erlaubnis erteilt worden ist,
- 4) wenn der Berechtigte unbefugt den Betrieb der Apotheke einstellt oder durch einen anderen, dem der Gouverneur die Ausübung nicht gestattet hat, wahrnehmen lässt,
- 5) wenn der Berechtigte unbefugt den Betrieb der Apotheke länger als ein Jahr durch einen Stellvertreter wahrnehmen lässt,
- 6) wenn der Berechtigte den Betrieb der Apotheke binnen der festgesetzten Zeit nicht beginnt.

§ 5.

Die Erlaubnis zum Betriebe einer Apotheke erlischt:

- 1) durch Verzicht,
- 2) durch Zurücknahme der Approbation des Berechtigten,
- 3) durch Entmündigung des Berechtigten,
- 4) durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Berechtigten,
- 5) durch den Tod des Berechtigten.

Wenn bei dem Tode oder im Falle der Entmündigung eine Witwe eine Ehefrau oder minderjährige, eheliche Kinder vorhanden sind, so ist diesen, und zwar der Witwe bis zur Wiederverheiratung, der Ehefrau bis zur Auflösung der Ehe, den Kindern bis zur Grossjährigkeit der Weiterbetrieb für ihre Rechnung durch einen approbierten Apotheker zu gestatten, dessen Anstellung der Genehmigung des Gouverneurs bedarf. Diese Genehmigung kann dem Apotheker in den Fällen der §§ 3, 4 entzogen werden. Wird während des Weiterbetriebes der Apotheke für Rechnung der Ehefrau oder der Kinder des Entmündigten die Entmündigung aufgehoben, so fällt die Erlaubnis mit der Aufhebung der Entmündigung wieder an den Apotheker zurück.

Sind bei dem Tode oder im Falle der Entmündigung des Berechtigten andere als die im vorstehenden Absatze genannten Angehörigen vorhanden, so kann ihnen seitens des Gouverneurs der Weiterbetrieb durch einen approbierten Apotheker auf Zeit gestattet werden; den Zeitraum bestimmt der Gouverneur.

§ 6.

Zweigapotheken sind nur an solchen Orten zuzulassen, an welchen noch keine Apotheke besteht.

Die Errichtung und der Betrieb bedarf der schriftlichen Erlaubnis des Gouverneurs.

Der Gouverneur kann die Erlaubnis an die Erfüllung von Bedingungen knüpfen.

§ 7.

Hausapotheken, aus denen Gegenstände an Dritte abgegeben werden sollen, sind nur an solchen Orten zulässig, an denen sich keine Voll- oder Zweigapotheke befindet. Der Gouverneur kann in besonderen Fällen Ausnahmen auf beschränkte Zeit zulassen.

Der Betrieb bedarf der schriftlichen Erlaubnis des Gouverneurs, welche auf Widerruf erteilt wird:

- 1) Aerzten, jedoch nur zum Zwecke der Arzneimittelabgabe an die von ihnen behandelten Kranken,
- 2) Tierärzten für die Abgabe von Tierarzneimitteln innerhalb ihrer Berufstätigkeit,
- 3) Kranken- Pflege- und ähnlichen Anstalten zum Zwecke der Arzneimittelabgabe an ihre Insassen,
- 4) Missionen innerhalb ihrer Berufstätigkeit,
- 5) Plantagen und gewerblichen Betrieben, zum Zwecke der Arzneimittelabgabe an ihre Angestellten.

Die Erlaubnis zum Betriebe einer Hausapotheke erlischt mit dem Zeitpunkt der Eröffnung einer Voll- oder Zweigapotheke am gleichen Ort. Der Betrieb der Hausapotheke ist in den unter 1) und 2) genannten Fällen durch den vom Gouverneur hierzu ermächtigten Arzt oder Tierarzt zu führen, in den unter 3), 4) und 5) genannten Fällen durch einen vom Gouverneur ermächtigten approbierten Apotheker oder eine sonstige durch den Gouverneur ermächtigte andere geeignete Persönlichkeit.

Der Gouverneur kann die Erteilung der Erlaubnis an die Erfüllung von Bedingungen knüpfen.

Die Arzneimittel pp., welche dem freien Verkehr entzogen sind (§ 11), müssen aus einer Apotheke des Schutzgebiets bezogen werden.

§ 8.

Der Gouverneur ist ermächtigt, über die Stellvertretung des Berechtigten besondere Bestimmungen zu treffen.

§ 9.

Für die Beschaffenheit, Zubereitung und Aufbewahrung der Arzneimittel sind die Vorschriften des Arzneibuchs für das Deutsche Reich zu beachten. Der Gouverneur kann Abweichungen gestatten, die den besonderen Verhältnissen im Schutzgebiet Rechnung tragen.

Das deutsche Arzneibuch ist in den Schutzgebieten ein Vierteljahr nach seinem Inkrafttreten in Deutschland in Anwendung zu bringen.

§ 10.

Für die Berechnung von Arzneien und sonstigen Zubereitungen ist die jeweils im Deutschen Reich geltende Arzneitaxe mit einem vom Gouverneur festzusetzenden Aufschlage zu Grunde zu legen.

Für die Abgabe von Arzneimitteln und sonstigen Zubereitungen an Eingeborenen-Polikliniken kann der Gouverneur einen geringeren als den sonst gültigen Aufschlag festsetzen.

Die Arzneitaxe ist in den Schutzgebieten ein Vierteljahr nach ihrem Inkrafttreten in Deutschland in Anwendung zu bringen. Die Arzneitaxe gilt auch für Zweig- und Hausapotheken, sofern nicht der Gouverneur Ausnahmen bestimmt.

§ 11.

Die Kaiserliche Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 22. Oktober 1901 (R. G. Bl. S. 380), sowie die nachstehend aufgeführten Vorschriften des Bundesrats und die an ihre Stelle tretenden oder ergänzenden Verordnungen und Vorschriften finden entsprechende Anwendung, soweit nicht der Gouverneur Ausnahmen zulässt.

1) Die Vorschriften, betreffend Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken (vom 13. Mai 1896 und 22. März 1898),

2) Die Vorschriften über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 23. Mai 1903 und 27. Juni 1907.

3) Die Vorschriften über den Handel mit Giften vom 29. November 1894, 17. Mai 1901 und 1. Februar 1906.

§ 12.

Der Apothekenbetrieb unterliegt der Aufsicht des Gouverneurs oder des von ihm ermächtigten Beamten. Die Aufsichtsorgane haben das Recht, den Berechtigten oder seinen Stellvertreter zur vorschriftsmässigen Betriebsführung anzuhalten und jederzeit Besichtigungen der Apotheke vornehmen zu lassen.

Mindestens einmal innerhalb dreier Jahre ist jede Apotheke einer unvermuteten Besichtigung zu unterziehen.

Von den Berechtigten kann ein Ersatz der Besichtigungskosten nicht gefordert werden.

Haben sich bei einer Besichtigung erhebliche Unregelmässigkeiten ergeben, so kann eine wiederholte Besichtigung auf Kosten des Berechtigten erfolgen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Zweig- und Hausapotheken.

§ 13.

Der zum Apothekenbetriebe Berechtigte, sowie sein Stellvertreter sind verpflichtet, dem mit der Ausführung der Besichtigung Beauftragten sämtliche Räume der Apotheke zugänglich zu machen, die Vorratungen, Gerätschaften und Warenbestände, die Geschäftsbücher vorzuweisen, sowie jede erforderliche Auskunft über den Betrieb zu erteilen und alle notwendigen Untersuchungen zu gestatten.

Verfälschte und verdorbene Waren sind mit Beschlag zu belegen und können, wenn der Berechtigte oder sein Stellvertreter keinen Widerspruch erhebt, auf Kosten des Berechtigten vernichtet werden. Wird Widerspruch erhoben, so entscheidet der Gouverneur, ob die Waren freizugeben oder zu vernichten sind.

Auf die Betreibung der Kosten, in den Fällen der Abs. 2 und § 12 Abs. 3, 4, finden die Vorschriften der §§ 1 ff. der Kaiserlichen Verordnung vom 14. Juli 1905 betreff. Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee (Reichs-Gesetzbl. S. 717) Anwendung.

§ 14.

Der Gouverneur ist ermächtigt, Vorschriften über die Arzneimittel, Vorräte, Einrichtungen und Gerätschaften, welche in jeder Voll-, Zweig- oder Hausapotheke vorhanden sein müssen, sowie über deren Mengen zu erlassen (Betriebsordnung).

§ 15.

Der Betrieb von Nebengeschäften des Apothekergewerbes ist dem zum Apothekenbetriebe Berechtigten gestattet.

Der Betrieb anderer Geschäfte bedarf der schriftlichen Erlaubnis des Gouverneurs.

§ 16.

Mit Geldstrafen bis zu 600 M, im Unvermögensfalle mit Haft oder Gefängnis bis zu 3 Monaten, wird bestraft, wer eine Apotheke betreibt, ohne im Besitze der erforderlichen Erlaubnis zu sein.

§ 17.

Mit Geldstrafe bis zu 150 M, im Unvermögensfalle mit Haft, wird bestraft:

- 1) wer entgegen den §§ 6, 7 eine Zweig- oder Hausapotheke betreibt,
- 2) wer den Vorschriften der §§ 9 bis 11, sowie den darin angezogenen Bestimmungen und den auf Grund des § 14 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt,
- 3) wer den ihm nach § 13 Abs. 1 obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandelt.

§ 18.

Mit Geldstrafe bis zu 150 M, im Unvermögensfalle mit Haft, wird bestraft:

- 1) wer den Apothekenbetrieb unbefugt durch Stellvertreter wahrnehmen lässt,

- 2) wer für fremde Rechnung eine Apotheke betreibt, ohne im Besitze der erforderlichen Genehmigung zu sein,
- 3) wer beim Betrieb einer im § 7 dieser Verordnung bezeichneten Apotheke wissenschaftlich Arzneien in anderen Fällen, als ihm gestattet ist, abgibt,
- 4) wer den Vorschriften des § 15, Abs. 2 zuwiderhandelt.

§ 19.

Die Bestimmungen über den Betrieb der amtlichen Apotheken (Gouvernements-Lazarettapotheken) werden durch die vorliegende Verordnung nicht berührt.

§ 20.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1911 in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 1911
Der Reichskanzler.
In Vertretung,
gez: v. Lindequist.

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht

Daressalam, den 27. Juni 1911

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. No. 8261/11 V.

Ausführungsbestimmungen

zur

Verordnung des Reichskanzlers, betreffend die Errichtung und den Betrieb von Apotheken in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika, vom 12. Januar 1911.

Auf Grund der §§ 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, und 14 der Verordnung des Reichskanzlers u. s. w. wird hierdurch bestimmt, was folgt:

Kapitel 1) Hausapotheken, Berechnung der Arzneipreise, Abgabe starkwirkender Arzneimittel, Einführung des deutschen Arzneibuches V. Ausgabe.

Artikel 1. Hausapotheken.

§ 1.

Der Weiterbetrieb der zur Zeit bei Missionen bestehenden Hausapotheken wird bis auf weiteres auch an solchen Orten gestattet, an denen sich eine Voll- oder Zweigapotheke befindet.

§ 2.

Die zum Betriebe von Hausapotheken gemäss § 7 der Reichskanzlerverordnung erforderliche schriftliche Erlaubnis des Gouverneurs ist für sämtliche derartige Apotheken bis zum 1. Januar 1912 einzuholen, und zwar unter Angabe der Persönlichkeit, die zur Abgabe von Arzneimitteln ermächtigt zu werden wünscht.

§ 3.

Gemäss § 7 der Reichskanzlerverordnung müssen seitens der Hausapotheken alle Arzneimittel aus Apotheken des Schutzgebiets bezogen werden, die nicht in den auf Grund des § 11 der Reichskanzler-Verordnung erlassenen Bestimmungen betr. den Verkehr mit Arzneimitteln ausserhalb der Apotheken, dem freien Verkehr überlassen sind.

Sämtliche Arzneimittel müssen den Vorschriften des deutschen Arzneibuches entsprechen.

Den Hausapotheken der Missionen wird jedoch bis auf weiteres gestattet, etwa bisher verwendete Arzneimittel ausländischer Herkunft unter Beibehaltung der früheren Bezugsquelle in ihren Polikliniken weiterhin zu gebrauchen, auch wenn diese Zubereitungen den Anforderungen des deutschen Arzneibuches nicht völlig entsprechen, aber nicht Mittel enthalten, die dem freien Verkehr entzogen sind.

§ 4.

Die in bereits bestehenden Hausapotheken zur Zeit vorhandenen Arzneimittel, die den Anforderungen des deutschen Arzneibuches nicht genügen, dürfen bis zum 31. Dezember 1912 verwendet werden.

Artikel 2. Berechnung der Arzneipreise.

§ 1.

Für die Berechnung von Arzneien und sonstigen Zubereitungen ist die jeweils im deutschen Reiche geltende Arzneitaxe mit einem Aufschlage von 100% zu Grunde zu legen. Für die Aufertigung von Medikamenten in der Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens darf ein Aufschlag bis zu 200% genommen werden.

§ 2.

Die Berechnung von fertig aus Deutschland bezogenen bzw. fabrikmässig hier im Lande hergestellten Arzneimitteltabletten sowie anderer Mittel, für die Preise in der Taxe nicht besonders ausgeworfen sind, hat in folgender Weise zu geschehen: Unter Zugrundelegung des Engros-Einkaufspreises ist gemäss der in der Taxe aufgeführten Grundsätze für die Berechnung der Arzneimittelpreise ein den Taxbestimmungen entsprechender Preis festzustellen und durch Hinzurechnung des zulässigen Aufschlages der Verkaufspreis zu ermitteln.

Bei Abgabe von Tabletten hat diese Art der Preis festsetzung, d. h. ohne Anrechnung von Rezepturkosten immer zu erfolgen, wenn es sich um Dispensation von 50 oder mehr Tabletten gleicher Art auf einmal handelt.

Kleinere Mengen dürfen nach den Grundsätzen für die Berechnung der Arzneipreise berechnet werden.

§ 3.

Für Chinintabletten und Thymoltabletten ist auf weiteres nur ein Aufschlag von 50% erlaubt.

§ 4.

Bei Abgabe von Arzneimitteln an Eingeborenen-Polikliniken ist stets höchstens ein Aufschlag von 50% zulässig.

Artikel 3. Abgabe starkwirkender Arzneimittel.

§ 1.

Die Vorschriften, betreffend Abgabe starkwirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefässe in den Apotheken (vom 13. Mai 1896 und 22. März 1898), treten gemäss der Reichskanzler-Verordnung in Kraft, jedoch mit der Ausnahme, dass zur Erleichterung des Arzneimittelverkehrs folgende häufig gebrauchte starkwirkende Arzneimittel seitens der Voll- oder Zweigapotheken bis auf weiteres anoh ohne ärztliche Verordnung an Europäer und diesen Gleichgestellte abgegeben werden dürfen:

| | |
|---------------------------------------|--------------|
| Acidum tannicum cum Opio | in Tabletten |
| Hydrargyrum chloratum | " |
| Hydrargyrum bichloratum | " |
| Migraenin (oder Ersatz) | " |
| Natrium salicylicum | " |
| Pulvis Ipecacuanhae opiatus | " |
| Pyrazolonum phenyldimethylicum | |
| (Antipyrin) | " |
| Sulfonal | " |

Sublimattabletten dürfen jedoch nur gegen Gift-schein verabfolgt werden.

§ 2.

Auf eine genaue und sorgfältige Bezeichnung der genannten Arzneimittel ist bei der Abgabe besonderes Gewicht zu legen. —

Artikel 4.

Einführung des deutschen Arzneibuches V. Ausgabe.

§ 1.

Zur Anschaffung der nach dem neuen Arzneibuch erforderlichen Wage und des Mikroskopes wird eine Frist bis zum 31. Dezember 1912 festgesetzt.

§ 2.

Arzneimittel, die bei dem Inkrafttreten der Ausgabe des Deutschen Arzneibuches in den Apotheken vorhanden sind, aber den neuen Anforderungen noch nicht

entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 1912 vorrätig gehalten und verabfolgt werden.

§ 3.

Die in der 5. Ausgabe des Deutschen Arzneibuches neu eingeführten Bezeichnungen der Arzneimittel sind auf den Behältnissen in allen Apothekenräumen spätestens bis 31. Dezember 1914 herzustellen.

§ 4.

Die auf Grund der Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefässe in den Apotheken (Bundesratsbeschluss vom 31. Mai 1896) erforderlichen Aufschriften auf den Behältnissen für solche Arzneimittel, die in der 5. Ausgabe des Arzneibuches in den Verzeichnissen der vorsichtig (Tabelle C) oder sehr vorsichtig (Tabelle B.) aufzubewahrenden Mittel aufgeführt sind, müssen in den vorgeschriebenen Farben längstens bis zum 31. Dezember 1912 angebracht sein.

§ 5.

In bestehenden Apotheken dürfen die Gefässe der Reagentien, die die bisher übliche Bezeichnung des Reagens mit den lateinischen Namen tragen, bis auf weiteres beibehalten werden.

Kapitel 2.

Bestimmungen über Einrichtung und den Betrieb von Apotheken.

(Apothekenbetriebsordnung.)

Artikel 5. Einrichtung.

§ 1.

- Eine Apotheke soll aus folgenden Räumen bestehen:
1. der in der Regel im Erdgeschoss befindlichen Offizin,
 2. den Räumen zur Aufbewahrung der vorrätigen Arzneimittel,
 3. dem Laboratorium.

Sämtliche Räumlichkeiten sollen verschliessbar sein und nach Grösse und Einrichtung dem Geschäftsumfange entsprechen. Sie sind stets in gutem baulichen Zustande, sauber und ordentlich zu erhalten.

§ 2.

Das Haus, in welchem eine Apotheke sich befindet, muss aussen mit der Bezeichnung „Apotheke“ und neben dem Eingange mit einer für die Apotheke bestimmten Nachtlöcher versehen sein.

1. Die Offizin.

§ 3.

Die Offizin soll trocken, leicht lüftbar und hell mit Rezeptier- und Handverkaufstisch, sowie mit den erforderlichen Warengestellen ausgestattet sein, deren oberer Teil offene Reihen für die Standgefässe bietet, während der untere Schränke oder Schiebekästen aus geruchlosem Holze enthalten kann. Die Schiebekästen müssen in vollen Füllungen laufen oder Staubdeckel haben.

Die Warengestelle müssen so eingerichtet sein, dass zwischen der letzten Kastenreihe und dem Fussboden sich eine Luftschicht befindet.

§ 4.

Der Rezeptiertisch soll geräumig, mit einer leicht zu reinigenden Platte versehen, mindestens mit einer feinen Taxierwaage bis zu 1000 g Tragkraft, vier Handwagen, deren kleinste 5 g Tragfähigkeit hat, sowie den zugehörigen Gewichten von 200 g abwärts und den erforderlichen Arbeitsgeräten ausgestattet, vom Handverkaufstische räumlich oder in sonst geeigneter Weise getrennt und gegen das Publikum abgesperrt sein.

§ 5.

Der Handverkaufstisch, welcher eine Verlängerung des Rezeptiertisches sein kann, ist mit eigenen Wagen und Gewichten, sowie mit besonderen Geräten auszustatten; er soll ebenfalls eine leicht zu reinigende Platte haben.

§ 6.

Für die Rezeptur sind mindestens folgende Geräte erforderlich:

ein Emulsionsmörser von Porzellan oder Marmor mit hölzernem Pistill,
vier Porzellanmörser ausser den bezeichneten (Messingmörser sind daneben zulässig)

zwei eiserne Pillenmörser,

je ein bezeichneter Porzellanmörser für Gifte,

Morphium Jodoformium,

ein Normal-Tropfenzähler,

eine eiserne und eine aus Holz, Hartgummi oder Horn hergestellte Pillenmaschine, letztere für die Mittel der Tab. B. des Arzneibuches mit „Gift“ bezeichnet,

eine Vorrichtung zur Herstellung von zusammengesetzten Arzneizubereitungen (Tabletten), ein Handdampfkocher mit je einer Infundierbüchse von Zinn und Porzellan und den erforderlichen Koliervorrichtungen

ausserdem Pulverschiffchen von Horn oder Hartgummi, Spatel, Löffel von Horn, Holz, Hartgummi oder edlem Metall, darunter bezeichnet Löffel je einer für Gifte, Morphium und Jodoformium,

endlich die erforderlichen Gefässe, Kästchen etc. zur Aufnahme der zubereiteten Arzneien in ausreichender Zahl. Die Ausstattung mit Geräten, sowie mit Wagen und Gewichten (§ 4) richtet sich nach dem Umfange des Geschäftsbetriebes.

§ 7.

In der Offizin oder in einem an dieselbe anstossenden Nebenraume ist eine Reinigungs- (Spül-) vorrichtung, wenn möglich mit fliessendem Wasser, anzubringen.

§ 8.

Die Arzneimittel sind in Behältnissen von Glas, Porzellan, Steingut, verzinnem Blech, geruchlosem Holz oder sonst geeignetem Material aufzubewahren.

Die Arzneibehältnisse sind in den durch den Bundesratsbeschluss vom 13. Mai 1896 nach der Nomenklatur des Arzneibuches inhaltsgemäss in dauerhafter Schrift deutlich zu bezeichnen; lackierte Papierschilder mit Druck oder deutlicher Schrift sind zulässig.

Für die Standgefässe der Säuren und Laugen, sowie des Bromum und Jodum ist radierte Schrift statthaft.

Sämtliche Behältnisse und Bezeichnungen sind in gutem Zustande zu erhalten.

§ 9.

Jedes Arzneibehältnis darf nur das der äusseren Bezeichnung entsprechende Arzneimittel enthalten; in geteilten Kästen oder in Kästen mit einzeln bezeichneten Einsatzgefässen von geeignetem Material kann derselbe Stoff in verschiedener Form (ganz und zerkleinert) aufbewahrt werden.

Papierbeutel als Einlagen in Kästen sind unstatthaft.

Auf Arzneimittel, welche zur schnelleren Abgabe verpackt in ordnungsmässigen Behältnissen aufbewahrt werden, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Arzneispezialitäten dürfen nur dann gemeinsam in Schränken oder Schiebekästen aufbewahrt werden, wenn sie in abgeschlossenen Packungen sich befinden, einzeln bezeichnet, sowie ordnungsgemäss und übersichtlich aufgestellt sind. Eine äussere Bezeichnung der Schränke oder Schiebekästen ist in diesem Falle nicht erforderlich.

§ 10.

Die sehr vorsichtig aufzubewahrenden Mittel (Tab. B. des Arzneibuches), sowie alle dort nicht verzeichneten Mittel von gleicher Wirkung mit Ausnahme des Phosphors, dürfen in der Offizin oder in einem geeigneten Nebenraum in kleinen Mengen in einem besonderen, äusserlich mit „Gift“ oder „Tab. B.“ oder „Venena“ bezeichneten Behältnisse vorrätig gehalten

werden. Hinter der äusseren Tür derselben, welche ausser der Zeit der Benutzung stets verschlossen zu halten ist, müssen drei oder vier ebenfalls verschliessbare Abteilungen (Schränken oder zum Verschliessen eingerichtete Schubfächer), je eine zur Aufnahme der Alkaloida, bei welchen auch die Cyanverbindungen aufbewahrt werden können, der Arsenicalia und Mercurialia sich befinden. Die Türen dieser Abteilungen sind mit entsprechender dauerhafter Bezeichnung zu versehen.

In diesem Giftbehältnis oder in einem besonderen Kästchen müssen sich die mit „Gift“ oder „Tab. B.“ oder „Venena“ bezeichneten Geräte, mindestens: 1 Wage, 1 Löffel, 1 Mörser ebenfalls befinden; dieselben sind stets für die Verabfolgung und Verarbeitung jener Stoffe zu benutzen und nach dem Gebrauche sorgfältigst zu reinigen.

Der Schlüssel zum Giftbehältnis ist zuverlässig aufzubewahren.

§ 11.

Die vorsichtig aufzubewahrenden Mittel (Tab. C des Arzneibuches) sowie alle dort nicht verzeichneten Mittel von gleicher Wirkung sind in besonderen, nur für diese Mittel bestimmten Abteilungen der Warengestelle unterzubringen.

§ 12.

Morphium und dessen Salze, sowie für die Rezeptur vorrätige Zubereitungen derselben (Verreibungen, Lösungen, Tabletten) sind in der Offizin in einem besonderen, lediglich für diesen Zweck bestimmten, verschliessbaren mit „Tab. C.“ bezeichneten Schränkchen, welches aber von dem sonstigen Aufstellungsplatz der Mittel der „Tab. C.“ entfernt angebracht sein muss, aufzubewahren.

Als Zubereitungen des Morphium und seiner Salze für die Rezeptur sind allein zulässig:

- 1) eine Verreibung von 1 Teil des Morphium hydrochloricum oder eines anderen Morphiumsalzes mit 9 Teilen Zucker.
- 2) Lösungen von 1 Teil dieser Salze in 40 Teilen:
 - a) aqua destillata.
 - b) aqua amygdalarum amararum.
- 3) Tabletten.
- 4) Injektionen in Ampullen.

Als Standgefässe für Morphinum, dessen Salze und die vorbezeichneten Zubereitungen 1-3 sind dreieckige zu verwenden, welche an einer Seite die vorschriftsmässige Bezeichnung des Inhaltes in eingebannter roter Schrift auf weissem Schilde tragen.

Der Innenraum des Schränkchens muss aus zwei Abteilungen bestehen, deren eine, mit verschliessbarer Tür versehen, für die unvermischten Morphinpräparate bestimmt ist, während in der anderen offenen die Lösungen, Mischungen, Tabletten und Injektionen aufzubewahren sind.

§ 13.

Lösungen von Extrakten mit Ausnahme der narkotischen, abgeteilte Pulver für die Rezeptur, fertige Abkochungen, Aufgüsse, mit Ausnahme der in das Arzneibuch aufgenommenen, dürfen nicht vorrätig gehalten werden.

Zusammengepresste Arzneizubereitungen (Tabletten) aller Art dürfen vorhanden sein, jedoch sind alle Tabletten, welche Arzneistoffe der Tabellen B oder C des Arzneibuches enthalten, nach Art und Gehalt unter Verwendung eines Kautschukstempels oder in sonst geeigneter Weise einzeln deutlich und leserlich zu bezeichnen. Ausgenommen davon sind Tabletten in Originalpackungen wie z. B. Stypticin-Tabletten Merck.

Sublimat-Tabletten, die rot gefärbt sein müssen, können in kleine Röhren oder Flaschen verpackt, die die genaue Bezeichnung mit dem Vermerk „Gift“ tragen, ohne Aufdruck abgegeben werden.

Salzlösungen vorrätig zu halten, ist gestattet, wenn die gelöste Substanz nicht zersetzbar und die Lösung haltbar ist; das Lösungsverhältnis ist auf der Sig-

natur des Standgefässes in gleicher Weise wie die Bezeichnung des Inhalts zu vermerken.

§ 14.

Diejenigen Mittel, welche durch Lichteinfluss leiden, sind in schwarzen oder gelben Gläsern oder sonst nach Vorschrift des Arzneibuches, alle übrigen Mittel so aufzubewahren, dass sie in tadellosem Zustande bleiben, narkotische und aromatische Pflanzenteile sollen in gut schliessenden Behältnissen, Jodoformium mit den bezeichneten Dispensiergeräten in einem besonderen Schrank oder Kasten untergebracht werden. Eine bezeichnete Wage für Jodoformium ist ausserhalb dieses Behältnisses gesondert aufzubewahren.

§ 15.

Die Standgefässe und Schiebekästen sind in Gruppen alphabetisch übersichtlich zu ordnen.

2. Die Räume zur Aufbewahrung der vorrätigen Arzneimitteln.

§ 16.

Die Vorratsräume sollen hell, leicht lüftbar und mit einfachen Warengestellen, sowie den erforderlichen Wagen und Gewichten ausgestattet sein. Schiebekästen müssen aus geruchlosem Holz gefertigt sein, in vollen Füllungen laufen oder Staubdeckel haben.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Vorschriften in § 10 und 11 über die Absonderung der vorsichtig aufzubewahrenden Mittel sind die Räume ordentlich und sauber zu halten.

§ 17.

Mittel der Tabelle B des Arzneibuches sind in der Giftkammer aufzubewahren. Diese soll sich in einem der Vorratsräume befinden und eine durchbrochene oder feste Umwahrung haben, welche ausser der Zeit der Benutzung stets verschlossen zu halten ist. Sie muss durch Tageslicht gut erhellt und so geräumig sein, dass ein erwachsener Mensch sich zum Abwägen der Gifte frei darin bewegen kann. Die Eingangstür ist an der Aussenfläche auf schwarzem Grunde in weisser Schrift mit der Bezeichnung „Gift“ oder „Tab. B.“ oder „Venena“ zu versehen.

In der Giftkammer ist der mit dem erforderlichen Arbeitstische (Dispensierplatte) versehene Giftschrank aufzustellen, dessen Tür in gleicher Weise, wie die Eingangstür zur Giftkammer, zu bezeichnen und ausser der Zeit der Benutzung stets verschlossen zu halten ist. In dem Giftschrank müssen sich die im § 10 erwähnten drei oder vier verschlossenen und an den Türen entsprechend bezeichneten Abteilungen für die Vorräte der sehr vorsichtig aufzubewahrenden Mittel befinden. Die im § 10 bezeichneten Geräte müssen auch hier vorhanden sein.

Wo die Verhältnisse die Anlage der Giftkammer in dem Vorratsraume nicht gestatten, darf ein anderer, sicher und wenn möglich neben dem Vorratsraum belegener, von den Wohnräumen und Wirtschaftsräumen völlig getrennter Raum dazu benutzt werden.

Sollten vorübergehend grössere Mengen zubereiteter Gifte gebraucht werden, so können dieselben in dichten und fest verschlossenen Behältnissen auch ausserhalb des Schrankes in der Giftkammer mit den zur Herstellung solcher Giftmischungen dienenden Gefässen etc. aufgestellt werden.

Der Schlüssel zum Giftschrank ist zuverlässig aufzubewahren.

Ist der Bedarf an Gift so gering, dass der gesamte Vorrat in dem Giftbehältnis der Offizin aufbewahrt werden kann, so ist eine besondere Giftkammer nicht erforderlich.

Der Phosphor muss unter Wasser, in einer mit Glasstöpsel verschlossenen, bezeichneten Flasche, welche in Sand oder Asbest in einer aussen lackierten, bezeichneten Eisenblechkapsel steht, aufbewahrt und nebst allen Phosphorzubereitungen in einer Mauernische, welche mittelst einer eisernen oder mit Eisenblech beschlagenen, bezeichneten Tür verschlossen ist, oder in einem eisernen Schranke oder in einer anderen, gleich feuersicheren Weise unter Verschluss aufgestellt werden.

3. Das Laboratorium.

§ 18.

Das Laboratorium soll nach Grösse und Ausstattung dem Geschäftsbetriebe entsprechen, hell und leicht lüftbar, feuersicher, am Fussboden wasserdicht und mit feuerfester Decke versehen sein.

Dasselbe muss mindestens mit einer kleinen Dampfkoch- und Dampfdestillations-Vorrichtung nebst erforderlichen Ausrüstungsgegenständen, und einem Trockenschrank, sowie mit den erforderlichen Wagen und Gewichten ausgestattet sein.

Der Trockenschrank kann auch an einem anderen Orte aufgestellt werden, muss dann aber verschliessbar sein und den sonstigen Vorschriften entsprechen.

Die in dem Arzneibuche zur Prüfung der Arzneimittel vorgeschriebenen Reagentien und massanalytischen Lösungen nebst den dazu gehörigen Geräten, nämlich mindestens:

- ein Messkolben zu 1 l,
- ein Messkolben zu 500 cem,
- ein Messkolben zu 100 cem Inhalt,
- ein Kölbchen zu 50 cem Inhalt mit engem, in $\frac{1}{10}$ cem getheiltem Hals,
- vier Vollpipetten von 5, 10, 20, 25 cem
- zwei Messpipetten zu 5 und 10 cem Inhalt, in $\frac{1}{10}$ abgeteilt,
- zwei Büretten zu 25—50 cem Inhalt, in $\frac{1}{10}$ cem abgeteilt, mit Glasverschluss versehen, nebst Stativ.

ferner:

- drei Scheidetrichter zu etwa 200 cem Inhalt,
- zwei Glascylinder zu 100 und 200 cem Inhalt, mit Glasstöpsel ohne Tülle, in $\frac{1}{10}$ cem abgeteilt,
- zwei Uhrgläser mit Klemme,
- eine Wage zur Bestimmung des spezifischen Gewichts und für feinere Wägungen, die bei 100 g Belastung noch 0.001 g mit Sicherheit erkennen lässt,
- ein Exsikkator,
- ein Luftbad,
- ein Siedethermometer,
- eine Einrichtung zur Bestimmung des Schmelzpunktes und des Siedepunktes nebst den erforderlichen Kapillarröhrchen, mehrere Tiegel zur Ermittlung des Verbrennungstückstandes, mehrere mindestens 75 cm lange, etwa 5 mm weite Glasrohre aus Kaliglas
- mehrere Siedekölbchen, Kölbchen aus Jenaer Glas, Bechergläser und Probierröhre von ungefähr 20 mm Weite
- ein Mikroskop, das eine mindestens 350fache Linearvergrößerung leistet und mit einem Okularmikrometer ausgestattet ist,
- ein Perkolator,

sind vorrätig zu halten und sachgemäss in den Geschäftsräumen aufzubewahren.

Für diejenigen Reagentien, die in gebrauchsfertigem Zustand im Verkaufsräume aufgestellt sind, oder die nur bei Bedarf hergestellt werden sollen, sind besondere Standgefässe nicht erforderlich.

Die Reagentien und volumetrischen Lösungen für ärztliche Untersuchungen (Anlage III des Arzneibuches) brauchen nicht vorrätig gehalten zu werden.

Sofern in einer Apotheke Drogen- oder Arzneistoffe selbst zerkleinert oder zubereitet werden sollen, sind die im Arzneibuche geforderten Siebe mit den vorgeschriebenen Nummern versehen, an geeignetem Platze gegen Verunreinigung geschützt aufzubewahren.

Die Verwendung von Sieben aus Kupfer, Messing- oder Bronzedraht ist nicht gestattet.

§ 19.

Alle Nebenräume sind mit einem Arbeitstisch auszustatten.

§ 20.

Sämtliche Wagen in der Offizin, wie in den Nebenräumen, von 1 kg Tragfähigkeit abwärts müssen ebenso wie sämtliche Gewichte von 500 g abwärts präzisiert sein und den Bestimmungen der Eichordnung für das Deutsche Reich vom 27. Dezember 1881 entsprechen.

§ 21.

Die Vorschriften der § 8, 9, 11, 13, 14 und 15 gelten auch für die Vorratsräume. Ausgenommen sind die in § 14 für Jodoformium getroffenen Bestimmungen.

§ 22.

In jeder Voll- oder Zweigapotheke müssen vorhanden sein:

das deutsche Arzneibuch,

die deutsche Arzneitaxe;

die Bestimmungen des Reichskanzlers und des Gouverneurs über das Apothekenwesen in dem Schutzgebiete, die in einem Aktenheft vereinigt auf die Apotheke bezüglichen behördlichen Verfügungen in Druckexemplaren oder Originalen nach dem Datum geordnet und der Bescheid über die letzte amtliche Besichtigung; ein Giftverkaufsbuch nebst Belegen (Giftscheinen).

Vorstehend bezeichnete Bücher etc. und die Urkunden über die Befähigung, Betriebs- und Besitzberechtigung und die vorhandenen Rezepte sind bei Besichtigungen auf Erfordern vorzulegen.

Artikel 6. Betrieb.

§ 1.

In jeder Voll- oder Zweigapotheke müssen die im folgenden Verzeichnis aufgeführten Mittel stets vorrätig und alle vorhandenen Mittel von vorschriftsmässiger Beschaffenheit sein:

- Acetum pyrolignosum crudum
- Acidum aceticum
- .. acetylosalicilicum (Aspirin)
- .. arsenicosum
- .. boricum
- .. carbolicum liquefactum
- .. diaethylbarbituricum (Veronal)
- .. hydrochloricum
- .. nitricum
- .. phosphoricum
- .. salicylicum
- .. sulfuricum
- .. tannicum
- .. tartaricum

Aether

Aether pro narkosi

Aether aceticus

Aloe

Alumen

Ammonium bromatum

.. chloratum

Amylum Triticii

Aqua Amygdalarum amararum

Aqua Calcariae

Aqua destillata

Arecolinum hydrobromicum

Argentum nitricum

Argentum proteinicum (Protargol)

Atropinum sulfuricum

Balsamum peruvianum

Benzinum Petrolei

Bismutum subnitricum

Borax

Calcaria chlorata

Calcium sulfuricum ustum

Camphora

Cera flava

Chininum hydrochloricum

Chloralum hydratum

Chloroformium

Chloroformium pro narkosi

Cocainum hydrochloricum

Codeinum phosphoricum

Collempastrum adhaesivum

Collodium

Cortex Chinae

.. Condurango

.. Simarubae

Cuprum sulfuricum

Extractum Aloes

.. Belladonnae

Extractum Filicis
 „ Hydrastis fluidum
 „ Hyosyami
 „ Secalis cornuti fluidum
 Ferrum pulveratum
 „ sulfuricum
 Flores Chamomillae
 Folia Digitalis
 „ Menthae piperitae
 „ Uvae Ursi
 Formaldehyd solutus
 Fructus Foeniculi
 Gelatina alba
 Glycerinum
 Gossypium depuratum
 Gummi arabicum
 Hexametylentetraminum (Urotropin)
 Hydrargyrum
 „ bichloratum
 „ bijodatatum
 „ chloratum
 „ „ vapore paratum
 „ oxydatum
 „ „ via humida paratum
 „ praecipitatum album
 „ salicylicum
 Jodoformium
 Jodum
 Kalium bromatum
 „ carbonicum
 „ chloricum
 „ jodatatum
 „ permanganicum
 Lanolinum
 Liquor Aluminii acetici
 „ Ammonii anisatus
 „ „ caustici
 „ Cresoli saponatus
 „ Ferri sesquichlorati
 Liquor Kali caustici, bezw. Kalium causticum, fusum
 „ „ arsenicosi
 „ Plumbi subacetici, bezw. Plumbi subacetic.
 in Tabletten
 Magnesium carbonicum
 „ sulfuricum
 Mentholum
 Morphinum hydrochloricum
 Natrium bicarbonicum
 „ bromatum
 „ carbonicum siccum
 „ chloratum
 „ salicylicum
 „ sulfuricum
 Oleum Cacao
 „ Jecoris Aselli
 „ Lini
 „ Menthae piperitae
 Oleum Oliviarum
 „ Ricini
 „ Santali oder in Kapseln
 „ Sinapis
 „ Terebinthinae
 Opium pulveratum
 Paraffinum liquidum
 Pastilli Hydrargyri bichlorati
 Pepsinum
 Phenacetinum
 Phenylum salicylicum
 Plumbum aceticum
 Pulvis Ipecacuanhae opiatus
 „ „ Lipuritiae compositus
 Pyrazolonum phenyldimethylicum (oder Antipyrin)
 Radix Althaeae conc.
 „ Ipecacuanhae conc.
 „ Senegae conc.
 Saccharum
 Saccharum Lactis
 Sal Carolinum factitium

Santoninum
 Sapo kalinus venalis
 Sapo medicatus
 Secale cornutum
 Semen Sinapis pulv
 Serum antidiphthericum No. II.
 „ antivenereum Calmette
 „ antitetanicum No. II.
 Sirupus Rubi Idae
 „ simplex
 Species pectorales
 Spiritus
 „ aethereus
 „ camphoratus
 „ saponatus
 „ Sinapis
 Succus Lipuritiae depuratus
 Sulfur depuratum
 Taleum
 Tartarus depuratus
 „ stibiatus
 Terebinthina
 Thymolum
 Tinctura aromatica
 „ Chinae composita
 „ Digitalis
 „ Ferri pomati
 „ Jodi
 „ Myrrhae
 „ Opii simplex
 „ Rhei vinosa
 „ Strychni
 „ Valerianae aetherea
 Unguentum acidi borici
 Unguentum Hydrargyri cinereum
 „ Zinci
 Vasclinum flavum
 Veratrinum
 Zincum oxydatum erudum
 „ sulfuricum.

Dieselben Waren in verschiedener Güte zu führen,
 ist dem Apotheker nicht gestattet.

Ausgenommen hiervon sind die lediglich zu tech-
 nischen Zwecken dienenden, als solche unzweideutig
 bezeichneten Waren.

§ 2.

Der Apothekenvorstand ist für die Güte aller Mittel
 verantwortlich, gleichviel, ob er dieselben bezogen
 oder selbst hergestellt hat; die Herstellung darf nur
 nach Vorschrift des Arzneibuchs stattfinden.

Die gekauften Mittel sind nach den Bestimmungen
 des Arzneibuches auf Echtheit und Reinheit sorgfältig
 zu prüfen, bevor sie in Gebrauch genommen werden.

§ 3.

Der Apothekenvorstand hat fortlaufend die Arznei-
 stoffe, insbesondere die dem Verderben oder der Zer-
 setzung unterliegenden, sorgfältig zu prüfen, und er-
 forderlichen Falles durch einwandfreie Waren zu er-
 setzen.

§ 4.

Aerztliche Verordnungen (Rezepte) sind unter Be-
 obachtung grösster Sauberkeit und Sorgfalt ohne
 Verzug auszuführen; vom Arzte als „eilig“ bezeich-
 nete gehen anderen Verordnungen vor. Die einzelnen
 Bestandteile dürfen nicht abgemessen, sondern müssen
 abgewogen werden.

Die zur Verarbeitung von Giften und von stark
 riechenden Mitteln bestimmten Geräte dürfen ander-
 weitig nicht benutzt werden.

Für die Farbe der Signaturen und die Wiederho-
 lung stark wirkender Arzneimittel sind die Bestim-
 mungen des Bundesratsbeschlusses vom 13. Mai 1896
 massgebend.

§ 5.

Die Signatur muss in deutscher Sprache deutlich
 und leserlich enthalten:

- a) die Bezeichnung der verarbeitenden Apotheke,
- b) den Tag der Herstellung der Arznei.

c) die Gebrauchsanweisung.
Gebrauchsanweisungen in fremder Sprache sind daneben zulässig.
Wenn aus der Verordnung ersichtlich, muss auch der Name des Kranken auf der Signatur vermerkt sein.

§ 6.

Auf der ärztlichen Verordnung ist sogleich nach der Anfertigung der ausgeschriebene Name des Anfertigers und baldigst die Taxe leserlich zu vermerken.

§ 7.

Wenn der Apotheker in einer ärztlichen Verordnung einen Verstoß gegen die bestehenden Vorschriften oder einen Irrtum zu finden glaubt, so muss er darüber den verordnenden Arzt mündlich oder in einem verschlossenen Briefe verständigen. Besteht der Arzt auf Anfertigung seiner Verordnung, so kann der Apotheker dieselbe zwar auf dessen Verantwortung anfertigen, ist aber verpflichtet, dem Medizinalreferenten sogleich Anzeige zu machen.

Ist der verordnende Arzt nicht zu erreichen, so ist bei Ueberschreitung der Maximaldosen die vorgeschriebene Grenze herzustellen und dem Arzte tunlichst bald Kenntnis davon zu geben.

Unleserlich geschriebene Verordnungen dürfen, ohne Aufklärung durch den Arzt, nicht angefertigt werden.

Es ist nicht gestattet, ohne Einverständnis des Arztes für ein verschriebenes Arzneimittel ein anderes zu verwenden.

§ 8.

Arzneien, welche nicht von approbierten Ärzten, Tierärzten und Zahnärzten verschrieben sind, dürfen nur dann angefertigt werden, wenn sie lediglich aus solchen Mitteln bestehen, die auch im Handverkauf abgegeben werden dürfen.

§ 9.

Die in den Apotheken befindlichen ärztlichen Verordnungen dürfen anderen Personen als dem verordnenden Arzte, dem Kranken und dessen Beauftragten oder anlässlich einer Revision dem bevollmächtigten Medizinalbeamten, weder gezeigt, noch in Ur- oder Abschrift verabfolgt werden.

Artikel 7. Personal.

§ 1.

Der Apothekenvorstand ist verpflichtet, den Eintritt und den Abgang jedes Gehilfen unter Befügung des Gehilfenzeugnisses oder der Approbation und bei der Entlassung des Entlassungszeugnisses behufs amtlicher Beglaubigung desselben, dem Medizinalreferenten gleich nach dem Eintritt oder beim Abgang anzuzeigen.

Anderes als das beim Gouvernement angemeldete Personal darf in den Apotheken nicht beschäftigt werden.

Artikel 8. Zweig- und Hausapotheken.

§ 1.

Für eine Zweigapotheke genügt eine vorschriftsmässig, entsprechend den örtlichen Verhältnissen eingerichtete Offizin mit einem Vorratsraum, in welchen auch kleinere Arbeiten vorgenommen werden können.

§ 2.

Bezieht der Vorstand der Zweigapotheke die erforderlichen Arzneimittel direkt aus Deutschland, so ist er für die Beschaffenheit und Güte derselben verantwortlich. In diesem Falle müssen in der Zweigapotheke, die vom Arzneibuch zur Prüfung der Arzneimittel vorgeschriebenen Reagentien und massanalytischen Lösungen nebst den dazugehörigen Geräten (Artikel 5 § 18) vorhanden sein.

Wird der Bedarf an Arzneimitteln für die Zweigapotheke aber ausschliesslich durch die Mutter- (Voll-) Apotheke gedeckt, so sind die erwähnten Einrichtungen zur Prüfung der Arzneimittel nicht erforderlich, weil dann der Leiter der Vollapotheke für die Güte der gelieferten Arzneiwaren verantwortlich ist.

§ 5.

Die Erlaubnis zum Betriebe einer Zweigapotheke erlischt mit dem Zeitpunkte der Eröffnung einer Vollapotheke am gleichen Ort ohne Entschädigung.

§ 4.

Für Hausapotheken ist in einem hellen Raume ein verschliessbarer Schrank aufzustellen, der die dem Arzneibuch entsprechende Absonderung der sehr vorsichtig bzw. sehr vorsichtig aufzubewahrenden Mittel von den indifferenten Arzneistoffen ermöglicht; ansserdem müssen sich hier befinden: das erforderliche Arbeitsgerät an präzisierten Wagen und Gewichten, Mörsern etc.

Gelangen jedoch nur Arzneimittel zur Abgabe die in fertig dosiertem Zustande bezogen werden (Tabletten, Kapseln, Pillen), so ist das angeführte Arbeitsgerät nicht erforderlich.

Ferner müssen das deutsche Arzneibuch, die Genehmigung zum Halten einer Hausapotheke, die Apothekenbetriebsordnung, das Belagbuch über den Einkauf der Arzneimittel, und sofern Mittel gegen Entschädigung an Dritte abgegeben werden, die Arzntaxe und ein Tagebuch zum Eintragen der Verordnungen nebst deren Taxpreisen vorhanden sein.

Die in den Hausapotheken vorhandenen Arzneimittel müssen den Vorschriften des deutschen Arzneibuches entsprechen, soweit nicht in Artikel 1 § 3 Ausnahmen zugelassen sind.

Kapitel 3.

Bestimmungen betr. die amtliche Besichtigung der Apotheken.

Artikel 9. Allgemeines.

§ 1.

Die nach § 12 der Reichskanzler-Verordnung vom 12. Januar 1911 vorgeschriebenen Apothekenbesichtigungen werden durch den zuständigen Regierungsapotheker ausgeführt.

Der Gouverneur erteilt ihm zum Vornahme der Besichtigungen eine schriftliche Ermächtigung für den dreijährigen oder längeren Zeitraum.

§ 2.

Allgemeine Musterungen der Apotheken namentlich hinsichtlich der Ordnung und Sauberkeit in den Räumen können auf Anweisung des Gouverneurs durch den zuständigen Regierungsarzt abgehalten werden.

§ 3.

Der jeweilige Medizinalreferent ist bei dienstlicher Anwesenheit an einem Orte zur Vornahme solcher Musterungen ohne Weiteres befugt.

Artikel 10. Die Besichtigung.

§ 1.

Die Besichtigung soll in der Regel bei Tageslicht nicht vor 8 Uhr Vormittags stattfinden und mit einem kurzen Rundgange durch sämtliche Geschäftsräume beginnen damit der Bevollmächtigte Gelegenheit hat, zunächst einen allgemeinen Ueberblick über die Geschäftsführung in den einzelnen Räumen insbesondere betreffs der Ordnung und der Sauberkeit zu gewinnen und etwaige Betriebsunregelmässigkeiten festzustellen.

§ 2.

In demjenigen Raume, in welchem beim Rundgange Vorschriftenwidrigkeiten bemerkt worden sind, beginnt nach beendeten Rundgang die eingehende Besichtigung, sonst in der Offizin.

Hier, wie in allen Vorratsräumen, müssen die Arzneimittel, welche einer chemischen oder physikalischen Prüfung nicht unterliegen, genau nach ihren sinnlich wahrnehmbaren Eigenschaften auf ihre Güte und Brauchbarkeit geprüft, die unbrauchbaren ausgeschieden, und, soweit sie nicht durch Umarbeiten wieder brauchbar gemacht werden können, unter Zustimmung des Apothekenvorstandes sofort in Gegenwart des Bevollmächtigten vernichtet werden.

Falls der Apothekenvorstand Einspruch gegen die Beanstandung einer Ware erhebt, ist sie unter Dienstsiegel des bevollmächtigten Medizinalbeamten und Privatsiegel des Apothekenvorstandes dem Gouverneur zur Entscheidung zu überreichen.

Mit vorschriftswidrig vorrätig gehaltenen Arznei-
zubereitungen ist in gleicher Weise zu verfahren.
Dasselbe gilt auch für Zweig- und Hausapotheken.

§ 3.

Das Umarbeiten von Arzneimitteln, welche wieder
brauchbar gemacht werden können, ist tunlichst wäh-
rend der Anwesenheit des Bevollmächtigten vorzu-
nehmen.

Wenn sich das sofortige Umarbeiten als nicht aus-
führbar erweist, so ist Vorsorge zu treffen, dass ein
Verkauf oder Verbrauch der als unbrauchbar aus-
geschiedenen Waren ausgeschlossen wird.

Minderwertige Waren dürfen, abgesehen von den
lediglich zu technischen Zwecken dienenden, nicht
geduldet werden.

§ 4.

Die Besichtigung erfolgt nach Massgabe der Vor-
schriften der Apothekenbetriebs-Ordnung. Dabei ist
aber in jedem Falle den besonderen Verhältnissen
entsprechend Rechnung zu tragen.

§ 5.

In jeder Apotheke müssen gefordert werden:
tadellose Arzneimittel,
Ordnung und Sauberkeit.

§ 6.

Der bevollmächtigte Medizinalbeamte prüft die
Richtigkeit der Waagen und Gewichte, die Taxierung
von mindestens zehn herausgegriffenen ärztlichen
Verordnungen, die Personalien des Apothekenvorstan-
des, der Gehilfen, nimmt die Verhandlungen über die
Besichtigung auf, und führt die chemische und
physikalische Prüfung der dazu geeigneten, im
Arzneiverzeichnis Artikel 7 § 1 aufgeführten, sowie
auch anderer vorrätiger, namentlich solcher Mittel,
welche erfahrungsgemäss oft verfälscht werden oder
verderben, nach Vorschrift des Arzneibuches aus.

§ 7.

Der Apothekenvorstand hat folgende Bücher und
Papiere auf Erfordern vorzulegen:

1. das deutsche Arzneibuch,
2. die deutsche Arzneitaxe und die vorhandenen
ärztlichen Verordnungen des laufenden Jahres,
3. die Bestimmungen des Reichskanzlers und des
Gouverneurs über das Apothekenwesen in dem
Schutzgebiete,
4. die in einem Aktenhefte vereinigten auf die
Apotheke bezüglichen behördlichen Verfügungen
in Druckexemplaren oder Originalen, nach dem
Datum geordnet, und den Bescheid über die letzte
amtliche Besichtigung,
5. die Urkunden über die Betriebs- und Besitz-
berechtigung,
6. die Approbation,
7. das Giftverkaufsbuch nebst den Belägen
(Giftscheine).

§ 8.

Approbierte Gehilfen haben ihre Approbation, nicht
approbierte ihre Gehilfen- und sonstigen Zeugnisse vor-
zulegen.

§ 9.

Der Apothekenvorstand und dessen Geschäftspersonal
sind verpflichtet, dem Bevollmächtigten bereitwillig
entgegen zu kommen und berechtigten Forderungen
desselben zu entsprechen.

§ 10.

Die Verhandlung (§ 14) ist nach Vor- oder Durch-
lesung von dem Bevollmächtigten und dem Apothe-
kenvorstand zu vollziehen.

Einwendungen des Apothekenvorstandes gegen
Inhalt oder Wortlaut der Verhandlung sind nebst der
Begründung vor der Vollziehung von den Bevoll-
mächtigten aufzunehmen.

§ 11.

Ein Verzeichnis der beanstandeten Arzneimittel ist
dem Apothekenvorstande mit der Weisung zu hinter-
lassen, die unbrauchbaren Waren unverzüglich aus
dem Geschäfte zu entfernen.

Handelt es sich um unwesentliche Mängel, welche
bereits während der Besichtigung bemerkt sind, so
ist die Briedigung in der Verhandlung zu vermerken.

§ 12.

Der Gouverneur erlässt auf Grund der Verhandlung
mit tunlichster Beschleunigung einen Bescheid und
erteilt dem Bevollmächtigten Abschrift desselben. So-
weit es sich um die Abstellung vorgefundener Mängel
handelt, ist dieselbe innerhalb einer bestimmten Frist
dem Apothekenvorstand aufzugeben.

§ 13.

Die Vorstände der beteiligten Apotheken haben
nach Ablauf der gestellten Frist über die Erledigung
jeder einzelnen Beanstandung an den Gouverneur zu
berichten. Die Erledigung der Bescheide ist von dem
zuständigen Regierungsapotheker bezw. Regierungs-
arzt (Medizinalreferent) und zwar für Apotheken seines
Wohnortes alsbald, für die übrigen Apotheken ge-
legentlich anderweiter dienstlicher Tätigkeit an dem
betreffenden Orte zu überwachen.

§ 14.

Bei groben Unregelmässigkeiten können vom Gon-
verneur Nachbesichtigungen auf Kosten des Apothe-
kenvorstandes, so lange angeordnet werden, bis der
ordnungsmässige Zustand hergestellt ist.

Ueber die Nachbesichtigung ist eine vollständige
Verhandlung aufzunehmen, aus welcher hervorgehen
muss, dass auch diese neben der Abstellung der bei
der ersten Besichtigung erhobenen Beanstandungen
den Gesamtbetrieb im Auge gehabt hat.

§ 15.

Die Kosten für die Besichtigungen trägt der Fiskus,
die für die Nachbesichtigungen im Falle des § 14 er-
wachsenen Kosten fallen dem Apothekenvorstand zur
Last.

Wenn der mangelhafte Zustand einer Apotheke
nicht auf Nachlässigkeit des Vorstandes, sondern nur
auf ungünstige Verhältnisse, z. B. längere Krankheit,
Mittellosigkeit, zurückzuführen ist, so sind die Kosten
für die Nachbesichtigung zu Lasten des Schutzgebiets
zu übernehmen.

§ 16.

Für die Besichtigung der Hausapotheken ist Ar-
tikel 9 § 4 massgebend.

§ 17.

Bis zum 31. Januar des folgenden Jahres erstattet
der Bevollmächtigte einen eingehenden Bericht über
die Ergebnisse der im Vorjahre bewirkten Besichti-
gungen an den Gouverneur, welcher denselben in
beglaubigter Abschrift mit einem Verzeichnis der be-
sichtigten Apotheken kurzer Hand, eventuell mittels
Beischrift dem Reichs-Kolonialamt spätestens bis zum
1. März einreicht; die Verhandlungen werden dem
Berichte nur auf Erfordern beigelegt.

Nach Ablauf des dreijährigen Umlaufs hat der Be-
vollmächtigte in dem Jahresberichte die Erklärung
abzugeben, dass sämtliche Apotheken besichtigt wor-
den sind. Dabei ist das etwaige Unterbleiben einzelner
Besichtigungen näher zu begründen.

Daressalam, den 27. Juni 1911

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg

J. No. 8201.

Bekanntmachung

betr.

den Verkehr mit Arzneimitteln ausserhalb der Apotheken.

Zur Ausführung des § 11 Absatz 1 der Verordnung
des Reichskanzlers betreffend die Einrichtung und
den Betrieb von Apotheken in den Schutzgebieten
Afrikas und der Südsee, mit Ausnahme von Deutsch-
Südwestafrika, vom 12. Januar 1911 wird folgendes be-
stimmt:

§ 1.

Die in der Anlage zu dieser Verfügung zusammen-
gestellten Apothekerwaren werden dem freien Verkehr
zum Handverkauf überlassen.

§ 2.
Chininsulfat, Chininchlorid, Chinintannat und Echinin werden dem Handel bis auf weiteres freigegeben an solchen Orten, an denen keine Apotheke oder Sanitätsdienststelle besteht jedoch dürfen die Präparate nur verkauft werden in Tabletten à 0,5 g und sofern sie anerkannten deutschen Fabriken oder Firmen entstammen.

§ 3.
Der Verkauf von Ätztiften (Kupfervitriol), Jodoform, grauer Salbe (Unguent Hydrargyr. ciner.), und Thymol in Tabletten à 1 g wird bis auf weiteres gestattet, jedoch nur an solchen Orten, an denen keine Apotheke oder Sanitätsdienststelle besteht

§ 4.
Die Verkaufspreise der in § 1 bis 3 aufgeführten Mittel dürfen unter Berücksichtigung der Vorschriften für die Berechnung der Arzneimittelpreise nicht höher als um 50% gegenüber der deutschen Arzntaxe sein.

§ 5.
Der Verkauf aller anderen Heilmittel, besonders auch der sogenannten Patentmedizinen und Geheimmittel, ist ausserhalb der Apotheken verboten.

§ 6.
Wer den Verkauf der aufgeführten Arzneimittel ausserhalb der Apotheken betreiben will, hat mit der Anmeldung des Gewerbes eine genaue Angabe der Betriebsräume zu den Akten des Bezirksamtes einzureichen.

Andere als die bezeichneten Räume dürfen weder als Betriebs- noch als Vorrats- oder Arbeitsräume benutzt werden.

§ 7.
Sämtliche Räume, sowie die Behältnisse für Arzneimittel und Arzneistoffe sind stets ordentlich und sauber zu halten.

§ 8.
Die Vorräte von Arzneimitteln müssen sich in dichten festen Behältern befinden, die mit festen, gut schliessenden Deckeln oder Stöpseln versehen sind, oder soweit sie Schiebläden darstellen, von festen Füllungen umgeben sein oder dicht schliessende Deckel besitzen.

§ 9.
Die Behältnisse für die Arzneimittel sollen mit fest an ihnen haftenden lateinischen oder deutschen oder beiden Bezeichnungen, die dem Inhalt entsprechen, in haltbarer schwarzer Schrift auf weissem Grunde versehen sein.

§ 10.
Die Behältnisse sind im Verkaufsraume wie in den Vorratsräumen nach dem Alphabet in Gruppen, die der Art der Behälter entsprechen, übersichtlich geordnet aufzustellen.

§ 11.
Die vorhandenen Arzneimittel müssen echt und zum Gebrauch für Menschen und Tiere geeignet, dürfen weder verdorben noch verunreinigt sein.

§ 12.
Verschiedene Arzneimittel in einem Behälter aufzubewahren ist verboten. Dagegen darf dasselbe Arzneimittel in ganzer, zerkleinerter oder gepulverter Ware in gesonderten Fächern desselben Behälters, auch in bezeichneten Papierbeuteln aufbewahrt werden.

§ 13.
Auf den Umhüllungen oder Gefässen, in denen die Abgabe von Arzneimitteln erfolgt, ist spätestens bei der Abgabe der deutsche Name des darin abgegebenen Arzneimittels deutlich zu verzeichnen.

Werden Arzneimittel in abgefasster Form verrätig gehalten, so müssen sie übersichtlich geordnet und vor Staub geschützt aufbewahrt werden und auf jedem einzelnen Gefäss oder jeder sonstigen Packung die deutliche Bezeichnung des Inhalts tragen.

§ 14.
Verkaufsstellen, in denen die freigegebenen Arzneimittel feilgehalten werden, sind neben den zugehörigen Vorrats- und Arbeitsräumen unvermuteten Besichtigungen gemäss Anordnung des Gouverneurs

durch einen Regierungsapotheker oder Regierungsarzt zu unterziehen.

§ 15.
Den Besichtigungsbevollmächtigten steht das Recht der Probenentnahme von Waren ohne Entschädigung zu.

§ 16.
Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. im Unvermögensfalle mit Haft bestraft. Ausserdem kann der Handel mit den in § 1-3 erwähnten Gegenständen überhaupt untersagt werden.

Darassalam, den 27. Juni 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg

J. No 126/11. V.

Anlage

A. Sämtliche Hilfsmittel zur Krankenpflege, wie Inhalationsapparate, Irrigatoren, Thermometer, Schutzbrillen, Spritzen, Suspensorien etc.

B. Sämtliche Verbandmittel und Seifen zum äusserlichen Gebrauch, soweit sie nicht Medikamente enthalten, die dem freien Verkehr entzogen sind.

C. Kosmetische Mittel (Mittel zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares oder der Mundhöhle) Desinfektionsmittel und Hühneraugenmittel, vorausgesetzt, dass sie keine gesundheitsschädliche Farben im Sinne des Gesetzes vom 5. Juli 1887 und ferner keine Stoffe enthalten, die in den Apotheken ohne Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes nicht abgegeben werden dürfen.

Kosmetische Mittel dürfen ausserdem kein Kreosot, Paraphenylendiamin, Phenylsalicylat oder Resorcin enthalten.

D. Nähr- und Kräftigungsmittel, wie z. B. Haematogen und Samatose in Originalpackung anerkannter deutscher Firmen.

E. Von Tincturen und Extrakten:

Arnikatinktur
Baldriantinktur, auch ätherische
Benediktineressenz
Benzoetinktur
Bischoffessenz
Eichelkaffeeextrakt
Fichtennadelextrakt
Fleischextrakt
Himbeeressig
Kaffeeextrakt
Lakritzen (Süssholzsaft) auch mit Anis, Malzextrakt, auch mit Eisen, Lebertran oder Kalk
Myrrhentinktur,
Nelkentinktur,
Teextrakt von Blättern des Teestrauches,
Vanillentinktur
Wacholderextrakt

F. Brausepulver aus Natriumbikarbonat und Weinsäure, auch mit Zucker oder ätherischen Ölen gemischt,

Eichelkakao auch mit Malz
Hafermehlkakao
Riechsalz
Salicylstreupulver
Salze, welche aus natürlichen Mineralwässern bereitet oder den solchergestalt bereiteten Salzen nachgebildet sind.
Schneeberger Schnupftabak mit einem Gehalt von höchstens 3 Gewichtsteilen Niesswurzel in 100 Teilen des Schnupftabaks.

G. Aetherweingeist (Hoffmannstropfen)

Ameisenspiritus
Aromatischer Essig
Bleiwasser mit einem Gehalt von höchstens 2 Gewichtsteilen Bleiessig in 100 Teilen der Mischung,
Eukalyptuswasser,
Fenchelhonig,
Fichtennadelspirit (Waldwolleextrakt)
Franzbranntwein mit Kochsalz
Kalkwasser, auch mit Leinöl,

Kampherspiritus.
 Karmelitergeist.
 Lebertran mit ätherischen Oelen.
 Mischungen von Aetherweingeist, Kampherspiritus,
 Seifenspiritus, Salmiakgeist und Spanischpfeffer-
 tinktur, oder von einzelnen dieser fünf Flüssig-
 keiten unter einander zum Gebrauch für Tiere,
 sofern die einzelnen Bestandteile der Mischungen
 auf den Gefässen, in denen die Abgabe erfolgt,
 angegeben werden.
 Obstsäfte mit Zucker, Essig oder Fruchtsäuren ein-
 gekocht,
 Pepsinwein,
 Rosenhonig, auch mit Borax,
 Seifenspiritus,
 Weisser Sirup
H. Kapseln von Leim (Gelatine) oder Stärkemehl mit
 Brausepulver,
 Copaiwabalsam,
 Lebertran,
 Natriumbikarbonat,
 Ricinusöl,
 Weinsäure
I. Flüchtigtes Liniment,
K. Pastillen (auch Plätzchen und Zeltchen) Tabletten,
 Pillen und Körner bereitet aus natürlichen Mine-
 ralwässern oder aus künstlichen Mineralquell-
 salzen, einfache Molkenpastillen,
 Pfefferminzplätzchen,
 Salmiakpastillen, auch mit Lakritzen und Ge-
 schmakzusätzen, soweit diese zum Verkauf freige-
 geben sind.
 Tabletten aus Saccharin, Natriumbikarbonat oder
 Brausepulver
L. Borsalbe,
 Cold-Cream, auch mit Glycerin, Lanolin oder
 Vaseline,
 Pechpflaster, dessen Masse lediglich aus Pech,
 Wachs, Terpentin und Fett oder einzelnen dieser
 Stoffe besteht,
 Englisches Pflaster,
 Heftpflaster,
 Hufkitt,
 Lippenpomade,
 Pappelpomade
 Salicyltalg,
 Senfleinen,
 Senfpapier,
 Zinksalbe,
M. Folgende einfache Arzneistoffe:
 Acetum pyrolygnosum crudum, Holzessig, roher
 Acidum aceticum, Essigsäure
 „ boricum, Borsäure
 „ citricum, Citronensäure
 „ gallicum, Gallussäure
 „ salicylicum Salicylsäure
 „ tannicum, Gerbsäure
 „ tartaricum, Weinsäure
 Adeps Lanae, Wollfett (Lanolin)
 Aether, Aether
 „ aceticus, Essigaether
 Alcohol absolutus, absoluter Alcohol
 Alumen, Alaun
 „ ustum, gebrannter Alaun
 Aluminium sulfuricum, schwefelsaure Tonerde
 Ammonium chloratum, Salmiak
 Amygdalae amarae, bittere Mandeln
 „ dulces, süsse Mandeln
 Amylum Triticum, Weizenstärke
 „ Oryzae, Reisstärke
 Aqua Cinnamomi, Zimmtwasser
 „ destillata, destilliertes Wasser
 „ foeniculi, Fenchelwasser
 „ Menthae, Pfeffermünzwasser
 „ Rosarum, Rosenwasser
 Balsamum Copaivae, Copaivabalsam
 Benzinum Petrolei, Petroleumbenzin
 Borax

Calcaria chlorata, Chlorkalk
 „ usta, gebrannter Kalk
 Calcium carbonicum, kohlensaurer Kalk (Kreide)
 „ phosphoricum, phosphorsaurer Kalk
 „ sulfuricum ustum, gebrannter Gips
 Camphora, Kampfer
 Carbo ligni pulv., gepulverte Holzkohle
 Carageen, isländisches Moos
 Catechu, Katechu
 Cera alba, weisses Wachs
 „ flava, gelbes Wachs
 Cetaceum, Walrat
 Coccionella, Cochenille
 Collodium, Kollodium
 Colophonium, Kolophonium
 Cortex Aurantii fructus Pomeranzenschale
 „ Citri „ Citronenschale
 „ Cinnamomi, Zimmt chinesischer
 „ Quercus, Eichenrinde
 „ Quillariae, Seifenrinde
 „ Salicis, Weidenrinde
 Crocus, Safran
 Dammara Dammar
 Dextrinum, Dextrin
 Elemi
 Ferrum sesquichloratum, Eisenchlorid
 „ sulfuricum crudum, Eisenvitriol
 Flores Arnikablüten
 „ Aurantii, Pomeranzenblüten
 „ Chamomillae, Kamillen
 „ Lavandulae, Lavendelblüten
 „ Malvae, Malvenblüten
 „ Rosae, Rosenblätter
 „ Sambuci, Holunderblüten
 „ Tiliae, Lindenblüten
 Folia Althaeae, Eibischblätter
 „ Juglandis, Walnussbl.
 „ Farfarae, Hufplattichbl.
 „ Malvae, Malvenbl.
 „ Melissaе, Melissenbl.
 „ Menthae piperitae, Pfeffermünzbl.
 „ Rosmarini, Rosmarinbl.
 „ Salviae, Salbeiblätter
 Fructus Anisi, Anis
 „ Aurantii immaturi, unreife Pomeranzen
 „ Cannabis, Hansamen
 Fructus Capsici, spanischer Pfeffer
 „ Cordamomi, Malaber-Kardomomen
 „ Carvi, Kümmel
 „ Foeniculi, Fenchel
 „ Juniperi Wachholderbeeren
 „ Lauri, Lorbeeren
 „ Rhamni catharticae,
 „ Kreuzdornbeeren
 „ Tamarindi, Tamarinden,
 „ Vanillae, Vanille
 Fungus Chirurgorum, Wundschwamm
 Gallae, Galläpfel
 Gelatina alba, weisser Leim
 Glycerinum, Glycerin
 Gummi arabicum, arabisches Gummi
 Gutta Percha, Guttapercha
 Herba Absinthii, Wermut
 „ Carui benedicti,
 „ Cardobenendiktenkraut
 „ Centaurii, Tausendgüldenkraut
 „ Cochleariae, Löffelkraut
 „ Meliloti, Steinklee
 „ Serpylli, Quendel
 „ Thymi, Thymian
 „ Violae tricoloris, Stiefmütterchen
 Hydrargyrum, Quecksilber
 Kalium bicarbonicum, Kaliumbicarbonat
 „ carbonicum, Kaliumcarbonat
 „ nitricum, Kaliumnitrat (Salpeter)
 „ permanganicum, Kaliumpermanganat
 „ sulfuratum, Schwefelleber
 Kalium sulfuricum, Kaliumsulfat

Kalium tartaricum, Kaliumtartrat
 Liquor Aluminium acetici, essigsäure Tonerdelösung
 „ Ammonii caustici, Salmiakgeist
 Lichen islandicus, isländisches Moos
 Lignum Guajaci, Guajacholz
 „ Quassiae, Quassiaholz
 „ Sassafras, Sassafrasholz
 Lycopodium, Bärlappspäulen
 Magnesium carbonicum, Magnesiumcarbonat
 Magnesium sulfuricum
 Magnesiumsulfat (Bittersalz)
Mel, Honig
 Mucilago Gummi arabicum, Gummischleim
 Myrrha, Myrrhe
 Naphthalinum, Naphthalin
 Natrium aceticum, Natriumacetat
 „ bicarbonicum, Natriumbicarbonat auch in
 Kapseln
 „ carbonicum, Natriumcarbonat
 „ nitricum, Natriumnitrat
 „ sulfuricum, Natriumsulfat
 „ (Glaubersalz)
 Oleum Amygdalium, Mandelöl
 „ Anisi, Anethol
 „ Arachidis, Erdnussöl
 „ Aurantiiflorum, Pomeranzenblütenöl
 „ Bergamottae, Bergamottöl
 „ Cacao, Kakaobutter
 „ Calami, Kalmusöl
 „ Carvi, Carvon
 „ Caryophyllorum, Eugenol
 „ Cinnamomi, Zimmtöl
 „ Citri, Citronenöl
 „ Foeniculi, Fenchelöl
 „ Hyoscyami, Bilsenkrautöl
 „ Jecoris Aselli, Lebertran
 „ Juniperi, Wachholderöl
 „ Lauri, Lorbeeröl
 „ Lavandulae, Lavandelöl
 „ Lim, Leinöl
 „ Macidis, ätherisches Muskatnussöl
 „ Menthae piperitae, Pfeffermünzöl
 „ Nucistae, Muskatnussöl
 „ Olivarum, Olivenöl
 „ Olivarum commune, Baumöl
 „ Papaveris, Mohnöl
 „ Ricini, Ricinusöl auch in Kapseln
 „ Rosae, Rosenöl
 „ Rosmarini, Rosmarinöl
 „ Sesami, Sesamöl
 „ Terebinthinae, Terpeninöl
 „ „ rectificatum, gereinigtes Terpeninöl
 Thymi, Thymianöl
 Paraffinum liquidum, flüssiges Paraffin
 „ solidum, festes Paraffin
 Pix liquida, Holzteer
 Placenta Seminis Lini, Leinkuchen
 Radix Althaeae, Eibischwurzel
 „ Angelicae, Angelikawurzel
 „ Gentianae, Enzianwurzel
 „ Lipuiritiae, Süssholz
 „ Ononidis, Hauhechelwurzel
 „ Pimpinellae, Bibernelnwurzel
 „ Ratanhiae, Ratanhiawurzel
 „ Taraxaci cum herba, Löwenzahn
 „ Valerianae, Baldrian
 Rhizoma Calami, Kalmus
 „ Galangae, Galgant
 „ Jridis, Veilchenwurzel
 „ Zedoariae, Zitwerwurzel
 „ Zingiberis, Ingwer
 Saccharum lactis, Milchzucker
 Sapo kalimus, Kaliseife
 Sebum ovile, Hammeltalg
 Semen Bruceae, weisser Senfsamen
 „ foenugraeci, Bockshornsamensamen
 „ Papaveris, Mohnsamensamen

Sinapis, Senfsamen
 Spiritus, Weingeist
 Stibium sulfuratum nigrum, Spiessglanz
 Sulfur depuratum, gereinigter Schwefel
 „ praecipitatum, Schwefelmilch
 „ sublimatum, Schwefel
 Talcum, Talk
 Tartarus depuratus, Weinstein
 Terbinthinae, Terpenin
 Tragacantha, Traganth
 Tubera Salep, Salep
 Vaselinum, Vaseline
 Zincum oxydatum, Zinkoxyd.

Bekanntmachung.

Durch Zuwendung von Mitteln aus dem Kali-Propaganda-Fonds durch den Reichstag ist die Schutzgebietsverwaltung in den Stand gesetzt worden, in grösseren Umfange systematische Düngungsversuche in den Pflanzungsbetriebe des Schutzgebietes aufzuführen zu lassen,

Dabei soll insbesondere die Frage des Kalibedürfnisses der wichtigsten Nutzpflanzen unserer Kolonien der Lösung näher gebracht werden.

Die Ausführung der Versuche geschieht im Einvernehmen mit der Kolonial-Abteilung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, die bereits im Vorjahre gleichartige Versuche in den afrikanischen Schutzgebieten eingeleitet hat. Da der hierfür von der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft ausgearbeitete Versuchsplan im allgemeinen auch den von der Kolonialverwaltung auszuführenden Versuchen zugrunde gelegt werden soll, werden sich die beiderseitigen Arbeiten in willkommener Weise ergänzen.

Die geplanten Versuche sollen sowohl auf den Versuchsanlagen der Verwaltung wie in Privatpflanzungen (Pflanzungen von Gesellschaften, von einzelnen Unternehmern und von Missionen) ausgeführt werden und sich auf eine Reihe von Jahren erstrecken.

Für einjährige Kulturpflanzen wird der Versuchsplan 5 Parzellen umfassen mit entsprechenden Parallelparzellen. Die Grösse jeder einzelnen Parzelle soll 10 ar betragen.

Für Baukulturen (bezw. Heckenkulturen) wird eine entsprechende Anzahl von Bäumen festgesetzt werden.

Die Auswahl der Parzellen bezw. Bäume geschieht durch den Sachverständigen im Einvernehmen mit dem Interessenten.

Mit Rücksicht auf die Begrenzung der zur Verfügung stehenden Mittel auf den Umfang der aus diesen Versuchen erwachsenden Arbeit wird es allerdings nicht möglich sein, von Anfang an sämtliche Pflanzungen zu berücksichtigen. Es werden bedingt durch die bestehenden Verhältnisse zunächst nur Pflanzungen in den Bezirken Tanga, Wilhelmstal, Moschi, Muansa, Pangani, Bagamojo, Daressalam, Morogoro, Mpapua, Tabora, Mohora, Kilwa und Lindi in Frage kommen können. Fernerhin werden die im einzelnen vorliegenden örtlichen Verhältnisse, insbesondere die Beschaffenheit des Pflanzungsgeländes und die Bodenverhältnisse für die engere Wahl ausschlaggebend sein.

Letztere zu treffen, muss ich mir nach Prüfung durch Sachverständige vorbehalten.

Sämtliche aus der Durchführung der Versuche entstehenden Unkosten, wie z. B. Ausgaben für Beschaffung der Kunstdünger einschliesslich Verpackung und Frucht, werden von Gouvernement bestritten werden.

Ebenso werden Einleitung und Kontrolle der Versuche nach Möglichkeit den landwirtschaftlichen Beamten des Gouvernements übertragen werden.

Dafür hätten jedoch die Herren Pflanzungsleiter bezw. Besitzer für exakte Durchführung der nötigen Ertragsfeststellungen und Aufzeichnungen über die einschlägigen Beobachtungen Sorge zu tragen. Auch müssten die Versuchsergebnisse zwecks einheitlicher Verarbeitung dem Gouvernement im ganzen Umfange zur Verfügung gestellt werden.

